

Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) - Übersicht

Ausgangs-Sachverhalt:

Kontrolle (bspw. auf Grundlage von § 12 Abs. 6 Nds. SOG, § 13 Abs. 1 Nr. 1 Nds. SOG, § 36 Abs. 5 StVO u. a.) einer Person auf dem Hoheitsgebiet der BRD durch die Polizei. Ein Datenabgleich der Personalien ergibt, dass die Person ...

... im Schengener Informationssystem (SIS) zur Festnahme zum Zwecke der Auslieferung in einen anderen Staat ausgeschrieben ist (vgl. Art. 95 Abs. 1 SDÜ).

... nicht im Schengener Informationssystem ausgeschrieben ist. Aufgrund von Umständen (Geständnis, Beweise u. a.) ergibt sich jedoch der Verdacht, dass die Person auf der Flucht nach einer (kürzlich) begangenen Straftat im Ausland ist.

Vorläufige Festnahme der Person gem. § 19 IRG durch StA/Polizei.

Hierzu müssen die (hypothetischen) Voraussetzungen zur Anordnung eines Auslieferungshaftbefehls (§ 17 IRG) durch das OLG vorliegen, wobei zwischen Auslieferungshaft (§ 15 IRG) und vorläufiger Auslieferungshaft (§ 16 IRG) unterschieden wird.
Info: Eine Verhaftung aufgrund eines bestehenden Haftbefehls kommt nur in Betracht, wenn der sog. Europäische Haftbefehl (kein eigener HB) bereits in einen entsprechenden nationalen Haftbefehl (Auslieferungshaftbefehl) umgewandelt wurde.

Auslieferungshaft gem. § 15 IRG:

- **Abs. 1 S. 1:** Es liegt ein Auslieferungersuchen eines anderen Staates vor (als solches gilt eine SIS-Ausschreibung) und
- **Abs. 1 Nr. 1:** Gefahr der Flucht vor Auslieferungsverfahren bzw. Durchführung der Auslieferung (Fluchtgefahr) oder ...
- **Abs. 1 Nr. 2:** Verdacht d. Erschwerung d. Wahrheitsfindung im ausl. Verfahren/Auslieferungsverfahren. (Verdunkelungsgefahr)
 - **Abs. 2:** Die Auslieferung erscheint nicht von vornherein als unzulässig

Vorläufige Auslieferungshaft gem. § 16 IRG:

- **Abs. 1 S. 1:** Es liegt noch kein Auslieferungersuchen eines anderen Staates vor und
 - **Abs. 1 S. 1:** Voraussetzungen des § 15 IRG sind erfüllt (vgl. links) und
- **Abs. 1 Nr. 1:** Zuständige Stelle des ersuchenden Staates ersucht um Festnahme oder
- **Abs. 1 Nr. 2:** Dringender Tatverdacht einer auslieferungsfähigen Straftat

Weitere Verfahrensweise:

- **§ 22 Abs. 1 IRG:** Unverzügliche Vorführung der Person, spätestens am Tag nach der Ergreifung, vor dem Richter des nächsten Amtsgerichts
- **§ 22 Abs. 2 IRG:** Unverzügliche richterliche Vernehmung der Person hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse, ihrer Staatsangehörigkeit, Belehrung auf rechtlichen Beistand (§ 40 IRG), Belehrung über das Recht zu schweigen, Einwendungen gegen die Auslieferung sowie der zur Last gelegten Tat im Falle des § 16 Abs. 1 Nr. 2 IRG
- **§ 83c Abs. 1 IRG:** Mit der Festnahme beginnt eine 60-Tagefrist, innerhalb derer über die Auslieferung entschieden werden soll

Ergibt die Vernehmung der Person, dass ...

... diese nicht die ausgeschriebene Person, der Auslieferungshaftbefehl aufgehoben oder dessen Vollzug ausgesetzt ist, so ordnet der Richter beim Amtsgericht ...

... der Auslieferungshaftbefehl aufgehoben oder dessen Vollzug zwar ausgesetzt ist, jedoch die Voraussetzungen eines neuen Auslieferungshaftbefehls wegen dieser Tat oder Gründe vorliegen, den Vollzug des Auslieferungshaftbefehls anzuordnen, so ordnet der Richter beim Amtsgericht ...

... gem. § 22 Abs. 3 IRG die **Freilassung der Person** an.

... gem. § 22 Abs. 3 S. 2 IRG **das Festhalten der Person** bis zur OLG-Entscheidung an.

Anschließend erhebt die Person keine Einwendungen gegen die Auslieferung:

Belehrung der Person gem. § 22 Abs. 3 S.3 IRG über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen einer vereinfachten Auslieferung (§ 41 IRG).

Einverständnis der Person zur vereinfachten Auslieferung liegt vor:

JA

NEIN

Die Person erhebt gegen den Auslieferungshaftbefehl oder dessen Vollzug nicht offensichtlich unbegründete Einwendungen.

Der Richter beim Amtsgericht hat Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft.

Unverzügliche Herbeiführung der OLG-Entscheidung durch GStA gem. § 21 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 5 S. 2 IRG bzw. § 29 Abs. 1 IRG.

§ 83c Abs. 3 IRG:

Bei Einverständnis soll binnen 10 Tagen über die Auslieferung entschieden werden.

§ 83c Abs. 4 IRG:

Bei zulässiger Auslieferung Vereinbarung eines Übergabetermins mit ersuchendem Staat binnen 10 Tagen.

§ 83d IRG:

Übernahme der Person durch den ersuchenden Staat binnen 10 Tagen nach vereinbartem Termin (§ 83c Abs. 4).

§ 24 Abs. 1 IRG:

Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls

JA

NEIN

Auslieferung der Person
§§ 83e bis 83i IRG

JA

§ 79 Abs. 2 IRG: Zunächst Prüfung durch Bewilligungsbehörde, ob Bewilligungshindernisse nach § 83b IRG vorliegen bzw. geltend gemacht werden. Zum Beispiel:

- **§ 83b Abs. 1 Nr. 1 IRG:** Wegen derselben Tat wird in der BRD bereits ein strafrechtliches Verfahren geführt
- **§ 83b Abs. 1 Nr. 3 IRG:** Dem Auslieferungersuchen eines dritten Staates soll Vorrang eingeräumt werden

Bewilligungshindernisse liegen vor:

JA

NEIN

Zulässigkeitsverfahren:

Die Person erklärt sich mit der vereinfachten Auslieferung nicht einverstanden und es liegen keine Bewilligungshindernisse vor. Das deshalb erforderliche Zulässigkeitsverfahren richtet sich nach den §§ 30 bis 33 IRG, wobei hier auf eine detaillierte Aufführung aus Platzgründen verzichtet wird. Unter anderem müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **§ 2 Abs. 3 IRG:** Person ist Ausländer i. S. d. Art. 116 Abs. 1 GG
- **§ 3 Abs. 1 IRG:** Auslieferungsfähige Straftat (Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit); entfällt gem. § 81 Nr. 4 IRG, wenn es sich um eine Katalogtat des Art. 2 Abs. 2 des EU-Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl handelt (Mindest-Höchststrafmaß von 3 Jahren)
- **§ 3 Abs. 2 IRG:** Bei Auslieferung zur Verfolgung muss die Tat ein Mindest-Höchststrafmaß von 1 Jahr haben
- **§ 3 Abs. 3 IRG:** Bei Auslieferung zur Vollstreckung muss auch die Verfolgungs-Auslieferung zulässig sein und die zu vollstreckende Freiheitsentziehung mindestens 4 Monate (120 Tagessätze) betragen
- **§ 8 IRG:** Auslieferung nur, wenn im Falle einer drohenden Todesstrafe eine Zusage besteht, diese nicht zu verhängen bzw. nicht zu vollstrecken
- Sowie die §§ 5; 6; 7; 9; 9a; 10; 11 und 83 IRG

Das OLG entscheidet, dass die Voraussetzungen erfüllt sind und eine Auslieferung somit zulässig ist: